FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8
Verbrauchsteuern
VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer

1968





Bestellnummer: 300866 - 68

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

		Serve
I.	Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II.	Steuergegenstand	3
III.	Absatz und Versteuerung von Zündwaren	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L. Reihe 8 "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im April 1969

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM -,50

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren waren im Jahr 1968 das Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729) und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

mit den danach eingetretenen Änderungen.

Nach Aufbau und Umfang entspricht der vorliegende Bericht über die Ergebnisse der Zündwarensteuerstatistik 1968 dem des Vorjahres.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

Die Zahl der Herstellungsbetriebe von Zündwaren (19) hat sich 1968 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert; 16 von ihnen stellten Zündhölzer her. Je vier Herstellungsbetriebe hatten ihren Standort in Niedersachsen und Bayern, je 3 Betriebe in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1966	196 7	1968
Niedersachsen	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	4	3	3
Bad en- Württemberg ••••••	3	3	3
Bayern	4	4	4
Übrige Länder	5	5	5
Bundesgebiet •••	20	19	19

1968 sind insgesamt 100,1 Mrd.St Zündwaren versteuert worden (+ 0,2 % gegenüber 1967); davon entfielen 2,5 Mill.St auf Importe. Nur 8,8 Mill.St waren keine Zündhölzer.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill_St

Land	1966	1967	1968
Niedersachsen	8 821,8	8 412,6	7 788,6
Nordrhein-Westfalen	28 526,6	32 763 ₉ 5	34 672,4
Baden—Württemberg	22 910,5	22 319,9	22 465,2
Bayern	12 687,1	10 941,2	10 945,5
Übrige Länder	27 436,9	25 431 ,7	24 185,6
Bundesgebiet •••	100 382,9	99 868,9	100 057,2

Außerdem wurden 121,9 Mill.St Zündwaren unversteuert für Ausfuhr und Schiffsbedarf abgegeben, das sind 136,8 % mehr als 1967. Damit belief sich der Gesamtabsatz an Zündwaren auf 100,2 Mrd.St (+ 0,3 %).

3. Absatz von Zündwaren

Mill.St

Gegenstand der Nachweisung	1966	1967	1968
Versteuerte Mengen insgesamt	100 388 ,7 5 , 8	99 87 1,3 2 , 3	100 059 ₂ 6 2 ₂ 5
Unversteuert für Ausfuhr, Schiffsbedarf und ausländische Streitkräfte 1)	74 , 4	51 , 5	121,9
Gesamtabsatz •••	100 463,1	99 922,8	100 181,6

¹⁾ Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner verringerte sich geringfügig von 1 668 St im Jahre 1967 auf 1 663 St im Jahre 1968.

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer erhöhte sich 1968 gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % auf 10,0 Mill.DM, die fast ausnahmslos aus der Versteuerung von Zündhölzern resultierten.